

BEKANNTMACHUNG

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Osterberg“

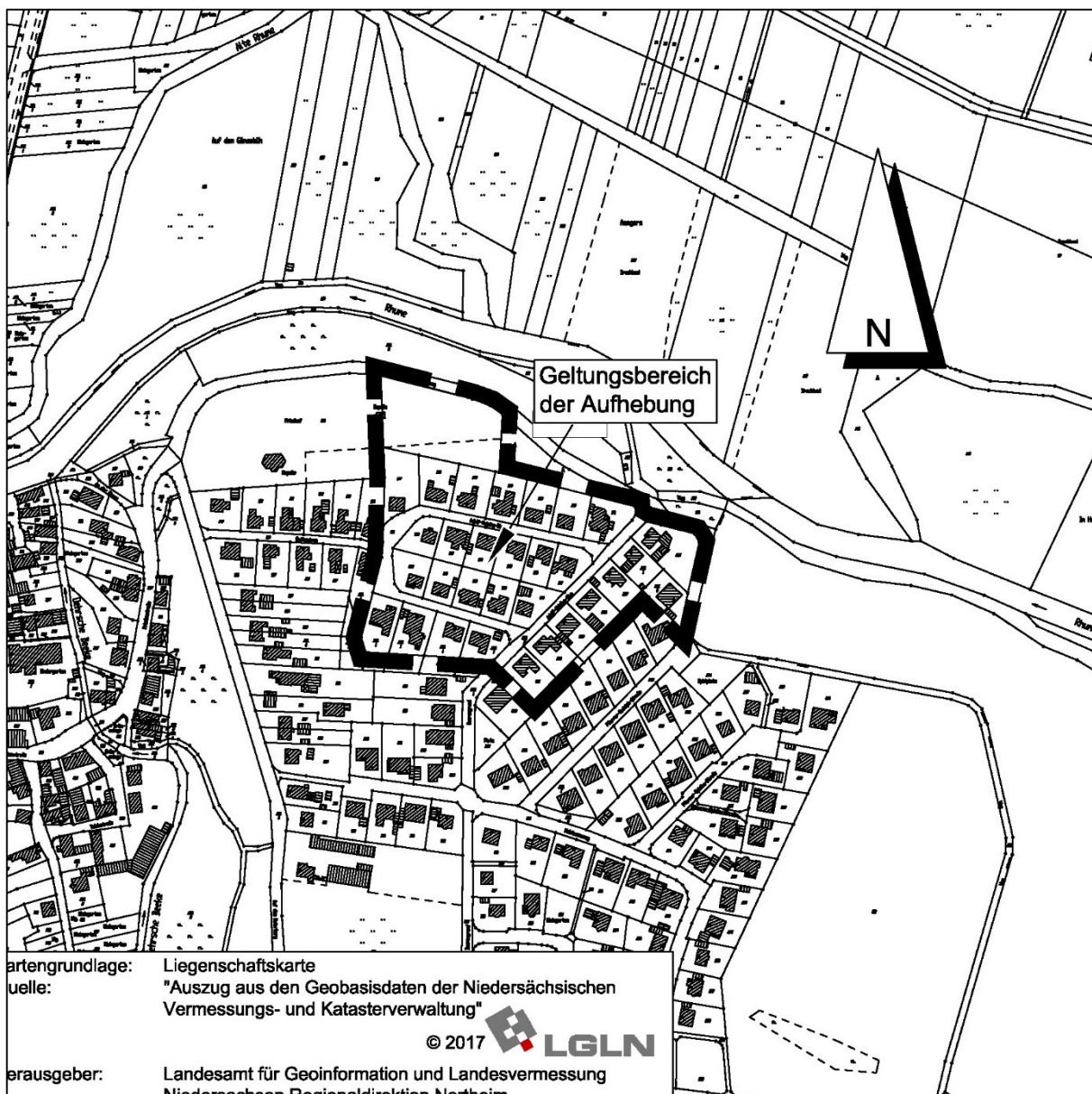
1. Aufhebungsbeschluss

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bilshausen hat am 17.11.2016 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Osterberg“ beschlossen.

Der Aufhebungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der Aufhebung befindet sich im Nordosten Bilshausen um den Adolf-Kolping-Ring und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt:



Ziel und Zweck der Planung

Nachdem der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bereits vollständig bebaut worden ist, soll für zukünftige Veränderungen, Umbauten oder Neubauten nicht mehr die Festsetzungen des inzwischen recht alten und damit im Verhältnis zu aktuellen Rechtsvorschriften wie zum Beispiel der Baunutzungsverordnung rechtlich überholten Bebauungsplanes maßgeblich sein, sondern die Maßgaben des § 34 BauGB (Bauen im Innenbereich).

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die wesentlichen unterschiedlichen Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung, die im zur Begründung gehörenden Umweltbericht abgehandelt werden, öffentlich unterrichtet.

Die Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht ist zur Unterrichtung und Erörterung
vom 28.03.2017 bis einschließlich 28.04.2017

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bilshausen, Sandweg 1A, 37434 Bilshausen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag	9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	15:00 - 17:00 Uhr
und nach vorheriger Vereinbarung	

und im Rathaus (Bauamt) der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestr. 1, 37434 Gieboldehausen, während der Sprechzeiten

Montag - Freitag	7.30 - 12.00 Uhr
Montag - Dienstag	13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 - 17.30 Uhr

einsehbar.

Die Festsetzungen hinsichtlich Natur und Landschaft werden in dem Umweltbericht erläutert, der der Begründung als ihr gesonderter Teil beigelegt ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht kann von jedermann eingesehen werden. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

ausgehängt am: 20.03.2017
abgenommen am: 20.04.2017